

Beschlussvorlage	5589/2019	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
Nachlassangelegenheit Heinz Peter Jorichs		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt bezüglich des durch Herrn Heinz Peter Jorichs mit Testament vom 21.11.2015 aus seinem Nachlass der Stadt Mayen zugedachten Anteils keine aktive Ausschlagung zu betreiben und insoweit die Erbschaft und/oder das Vermächtnis anzunehmen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, die erforderlichen Schritte zum weiteren Vollzug – ggf. auch unter Zuhilfenahme eines Fachanwalts für Erbrecht - in die Wege zu leiten. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Amtsgerichtes Köln vom 16.05.2019 wurde die Verwaltung darüber informiert, dass Herr Heinz Peter Jorichs, geb. in Mayen, zuletzt wohnhaft in Köln, verstorben ist und die Stadt Mayen in seinem Testament bedacht hat.

Im Testament vom 21.11.2015 ist u.a. zugunsten der Stadt Mayen folgender (auszugsweiser) Passus enthalten:

„Mein Guthaben (...) soll der Stadt Mayen gutgebracht werden unter folgender Voraussetzung:

Das Depot darf nicht verkauft werden. Mit den Dividenden soll ein bedürftiger Student aus Mayen während seines Studiums unterstützt werden.

Sollte die Stadt Mayen das Erbe ausschlagen, soll das Geld an (...) gehen.“

Neben der Stadt Mayen sind im Testament auch weitere Personen bedacht, u.a. enthält der Nachlass neben umfangreichem Bar- auch Immobilienvermögen. Ein Testamentsvollstrecker wurde nicht ernannt. Ein Nachlasspfleger ist bisher nicht bestellt. Das Testament enthält darüber hinaus auch keine Angaben zu einem evtl. Haupterben.

Ob, soweit der Erblasser die Stadt Mayen in seinem Testament bedacht hat, von einer Erbschaft und/oder einem Vermächtnis auszugehen ist, ist derzeit noch unklar.

Sofern es sich um ein Vermächtnis handelt, wofür einiges spricht, ist es so, dass ein beschwerter Vermächtnisnehmer nicht weiter haftet, als das ihm Zugewendete reicht (Haftungsbeschränkung).

Auch für den Fall, dass die Stadt Mayen die Stellung eines (Mit)Erben hat, ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Haftungsbeschränkung auf den Nachlass nicht ausgeschlossen.

Nach der der Verwaltung bis zum heutigen Tag bekannten Sachlage sind Nachlassverbindlichkeiten größeren Ausmaßes nicht zu erwarten.

Gleichwohl sind noch eine Reihe von Fragen offen (so wurde u.a. das im Testament erwähnte und der Stadt Mayen zugedachte Depot im Jahre 2017 an eine andere Bank

übertragen, ohne die testamentarischen Formulierungen anzupassen).
Nach derzeitigem Informationsstand ist von einem Depotwert von mehreren 100 T/Euro auszugehen.

Wenngleich die Verwendung, dem Willen des Erblassers folgend, verwaltungsseitig mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist, wird empfohlen, keine aktive Ausschlagung zu betreiben und die Erbschaft und/oder das Vermächtnis anzunehmen. Eine schriftliche Annahmeerklärung ist derzeit nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine direkten Auswirkungen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja, es erfolgt die finanzielle Unterstützung bedürftiger Studenten.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: ☐ Nein: ☐ Entfällt: ☐

Anlagen:

- keine